ABSCHRIFT

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.
Zl. L.A. L.A.III/2- 1478/4n-1966 WIEN, am 9. März 1966

Betrifft: Baumgruppe auf der Parz. Nr.834, KG.Eschenau, Naturdenkmalerklärung

In Rechtskraft seit 11.4.1966

B e s c h e i d

An
den Herrn Bürgermeister

in Eschenau a.d.Traisen

Das nachstehend näher beschriebene, Die im der Gemeinde Eschenau auf dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück Parz.Nr. 834 , EZ. KG. Eschenau befindliche Naturgebilde Baumgruppe, bestehend aus 5 Stieleichen (Quercus pedunculata) und einer Sommerlinde (Tilia grandifolia), wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr. 4o/52, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist die in Frage stehende Baumgruppe Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit, infolge seines kulturellen Wertes und wegen des besonderen Gepräges, die sie dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

NÖ. Landesregierung:
I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2
Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr

BH Lilienfeld, 3180

Herrn
Adolf Lee

Hauptstraße 34
3153 Eschenau

Beilagen
9-N-8119/29 -
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug | Bearbeiter (02762) 21 51 DW 46 Freilinger | Datum 12. Jänner 1989

Betrifft
Naturdenkmal Einlageblatt Nr. 79 "Eichengruppe und Linde am Kirchenweg" in Eschenau; Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6. April 1966, III/2-1478/4n-1966, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der an der Kreuzung Inzenreitstraße - Kirchenweg (nordwestlich) stehenden Eiche.
Die Naturdenkmalerklärung der übrigen vier Eichen sowie der Linde am Kirchenweg bleibt aufrecht.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 8 Ziff. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 8 Ziff. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Von der Gemeinde Eschenau sowie vom Grundeigentümer wurden Anträge auf Widerruf der Naturdenkmalerklärung gestellt.

Hierüber wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dieses lautet:
"Die an der Kreuzung Inzenreitstraße - Kirchenweg (nordwestlich) stehende Eiche wurde mit Bescheid GZ. III/2-1478/4n-1966 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6. 4. 1966 als Naturdenkmal erklärt. Der Baum weist im Kronen- und Stammbereich schwere Schäden auf. Schon in früheren Jahren wurden Hauptäste entfernt, da sie dürr geworden waren und die darunter liegenden Verkehrsflächen überragten. Die noch verbliebene einseitige Krone ist weiter abgestorben. Derzeit sind die noch verbliebenen Hauptäste zum Großteil dürr; die morschen Holzteile umfassen auch mehr als die Hälfte des Stammes. Die noch vorhandene Krone kann höchstens 20 - 30 % der lebensnotwendigen Blattmasse hervorbringen. Eine Sanierung durch Baumchirurgie erscheint deshalb aussichtslos. Da durch

das Abbrechen der dürren Äste, z.T. in großer Höhe, eine Gefährdung der Straßenbenützer (Zugang zu Kirche und Kindergarten) besteht und auch eine baumchirurgische Behandlung - trotz hoher Kosten - das Naturdenkmal kaum erhalten kann, wäre eine rasche Entfernung der Eiche anzuraten. Die anderen in der Nähe stehenden naturgeschützten Bäume sollten bei dieser Gelegenheit ebenfalls von den dürren Ästen gesäubert werden."

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an
1. die Gemeinde 3153 Eschenau,
   z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
   zu Zl. NÖ-UA-1610/2
4. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz
5. den Gendarmerieposten 3160 Traisen

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides
1. an das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
   mit dem Ersuchen um Löschung der Ersichtlichmachung im Grundbuch
2. die Bürodirektion mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Teufl
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug. 25. April 1989
Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Rettl)
Wirkl. Hofrat

ABSCHRIFT

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.
Zl. L.A. L.A.III/2- 1478/4n-1966 WIEN, am 9. März 1966

Betrifft: Baumgruppe auf der Parz. Nr.834, KG.Eschenau, Naturdenkmalerklärung

In Rechtskraft seit 11.4.1966

B e s c h e i d

An
den Herrn Bürgermeister

in Eschenau a.d.Traisen

Das nachstehend näher beschriebene, Die im der Gemeinde Eschenau auf dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück Parz.Nr. 834 , EZ. KG. Eschenau befindliche Naturgebilde Baumgruppe, bestehend aus 5 Stieleichen (Quercus pedunculata) und einer Sommerlinde (Tilia grandifolia), wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr. 4o/52, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist die in Frage stehende Baumgruppe Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit, infolge seines kulturellen Wertes und wegen des besonderen Gepräges, die sie dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

NÖ. Landesregierung:
I.A.

Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD
3180 Lilienfeld, Am Anger 2
Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr und Donnerstag 8-19 Uhr

BH Lilienfeld, 3180

Herrn
Adolf Lee

Hauptstraße 34
3153 Eschenau

Beilagen
9-N-8119/29 -
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug | Bearbeiter (02762) 21 51 DW 46 Freilinger | Datum 12. Jänner 1989

Betrifft
Naturdenkmal Einlageblatt Nr. 79 "Eichengruppe und Linde am Kirchenweg" in Eschenau; Widerruf der Naturdenkmalerklärung

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld widerruft die mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6. April 1966, III/2-1478/4n-1966, verfügte Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der an der Kreuzung Inzenreitstraße - Kirchenweg (nordwestlich) stehenden Eiche.
Die Naturdenkmalerklärung der übrigen vier Eichen sowie der Linde am Kirchenweg bleibt aufrecht.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 8 Ziff. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 8 Ziff. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Von der Gemeinde Eschenau sowie vom Grundeigentümer wurden Anträge auf Widerruf der Naturdenkmalerklärung gestellt.

Hierüber wurde ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dieses lautet:
"Die an der Kreuzung Inzenreitstraße - Kirchenweg (nordwestlich) stehende Eiche wurde mit Bescheid GZ. III/2-1478/4n-1966 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6. 4. 1966 als Naturdenkmal erklärt. Der Baum weist im Kronen- und Stammbereich schwere Schäden auf. Schon in früheren Jahren wurden Hauptäste entfernt, da sie dürr geworden waren und die darunter liegenden Verkehrsflächen überragten. Die noch verbliebene einseitige Krone ist weiter abgestorben. Derzeit sind die noch verbliebenen Hauptäste zum Großteil dürr; die morschen Holzteile umfassen auch mehr als die Hälfte des Stammes. Die noch vorhandene Krone kann höchstens 20 - 30 % der lebensnotwendigen Blattmasse hervorbringen. Eine Sanierung durch Baumchirurgie erscheint deshalb aussichtslos. Da durch

das Abbrechen der dürren Äste, z.T. in großer Höhe, eine Gefährdung der Straßenbenützer (Zugang zu Kirche und Kindergarten) besteht und auch eine baumchirurgische Behandlung - trotz hoher Kosten - das Naturdenkmal kaum erhalten kann, wäre eine rasche Entfernung der Eiche anzuraten. Die anderen in der Nähe stehenden naturgeschützten Bäume sollten bei dieser Gelegenheit ebenfalls von den dürren Ästen gesäubert werden."

Den Parteien wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an
1. die Gemeinde 3153 Eschenau,
   z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
   zu Zl. NÖ-UA-1610/2
4. die Bezirksforstinspektion Lilienfeld, z.Hd. Herrn Amtssachverständigen für Naturschutz
5. den Gendarmerieposten 3160 Traisen

Ergeht nach Rechtskraft des Bescheides
1. an das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld
   mit dem Ersuchen um Löschung der Ersichtlichmachung im Grundbuch
2. die Bürodirektion mit dem Ersuchen um Verlautbarung im Amtsblatt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Teufl
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug. 25. April 1989
Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Rettl)
Wirkl. Hofrat